

S a t z u n g

über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der auf Grund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 14. September 2001 in Verbindung mit den § 14 Abs. 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227), geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 419) und vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418)l. S. 33) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg werden, soweit es sich nicht um die Verpflichtung zur unentgeltlichen Brandbekämpfung, zur Hilfeleistung im Katastrophenfall oder zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 38 ThBKG) handelt, Gebühren erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.
- (2) Auf die Gewährung freiwilliger Hilfeleistungen besteht kein Anspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährdet wird.
- (3) Über die Gewährung von Hilfeleistungen nach Absatz 2 entscheidet der Wehrführer nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag.
Die Entscheidung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren entstehen.
Soweit während des Einsatzes an Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehren Schäden entstehen, hat der Gebührenpflichtige die Kosten des Ersatzes oder der Wiederherstellung zu tragen.

§ 2 Gebührenpflichtige und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) die Leistungen oder Geräte der Freiwilligen Feuerwehren in Anspruch nimmt, oder sie mit der Leistung beauftragt hat,
 - b) den kostenpflichtigen Einsatz im Sinne des § 33 Absatz 1 ThBKG verursacht, bzw. nach dieser Bestimmung für die Kosten einzustehen hat
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung (Leistungsbescheid) fällig, wenn im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 3 Gebührensatz und -maßstab

- (1) Bei der Berechnung von Gebühren nach Stunden- oder Tagessätzen ist die gesamte Anwesenheitsdauer von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Gerät vom Standort zugrunde zu legen.
- (2) Soweit die Gebühren nach Stundensätzen berechnet werden, ist für die erste angefangene Stunde der volle Stundensatz zu berechnen.
Darüber hinaus sind angefangene ½ Stunden auf volle ½ Stunden aufzurunden.

(3) **Gebührentarif:**

1. Einsatz von Feuerwehrmännern

A 1) Einsatz eines Feuerwehrmannes bei Sicherheitswachen	8,00 EUR/h
A 2) Einsatz eines Feuerwehrmannes bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen	16,00 EUR/h

2. Einsatz von Löschfahrzeugen

Kleinlöschfahrzeug KLF/Th VRW	60,00 EUR/h
Kleinlöschfahrzeuge KLF /Th	70,00 EUR/h
Löschfahrzeug 8 LF 8,	32,00 EUR/h
Löschfahrzeug LF 16-TS	100,00 EUR/h
Tanklöschfahrzeug TLF 16/20	65,00 EUR/h

3. Einsatz von Sonderfahrzeugen

Einsatzleitwagen 1 ELW 1	60,00 EUR/h
--------------------------	-------------

4. Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit TS 8	20,00 EUR/h
Pulverlöschanhänger PG 210	15,00 EUR/h
Schlauchtransportanhänger STA	10,00 EUR/h
Gefahrgutanhänger	

5. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen

Schlauchboot	12,50 EUR/h
Tragkraftspritze TS 8	10,00 EUR/h
Notstromaggregat	10,00 EUR/h
Motorkettensäge	10,00 EUR/h
zusätzlich Schärpen je Kette	5,00 EUR/h
Spreizgerät	12,50 EUR/h
Schneidgerät	12,50 EUR/h
Ölauffangbehälter	12,50 EUR/h
Pressluftatmer	20,00 EUR
je Einsatz	
Ölsperre	50,00 EUR/Tag
Rauschutzmaske	2,50 EUR/Tag

Sprungpolster		12,50 EUR/Tag
Wasserstrahlpumpe		5,00 EUR/Tag
Kübelspitze		5,00 EUR/Tag
Handfeuerlöscher		2,50 EUR/Tag
Druckschlauch A		7,50 EUR/Tag
Druckschlauch B		5,00 EUR/Tag
Druckschlauch C		4,00 EUR/Tag
Druckschlauch D		2,50 EUR/Tag
Saugschlauch A		5,00 EUR/Tag
Saugschlauch C		4,00 EUR/Tag
Saugschlauch D		2,50 EUR/Tag
Verteiler		2,50 EUR/Tag
Sammelstück		5,00 EUR/Tag
Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel		5,00 EUR/Tag
Strahlrohr allgemein (BIC/D)		1,00 EUR/Tag
Hydranten- und Kupplungsschlüssel		2,50 EUR/Tag
Übergangsstück (A;B;C;D)		7,50 EUR/Tag
Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		2,50 EUR/Tag
- je Scheinwerfer einzeln		12,50 EUR/Tag
Schiebeleiter		4,00 EUR/h
Steckleiter	je Stück	2,50 EUR/h
Klappleiter		4,00 EUR/h
Fang- und Arbeitsleine		1,00 EUR/h

6. Technische Leistungen

Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen		7,50 EUR/Stück
Einbinden einer Kupplungshälfte		2,50 EUR/Stück
Wartung und Prüfung von		
Steckleitern		5,00 EUR/Stück
Schiebeleitern		12,50 EUR/Stück
Klappleitern		4,00 EUR/Stück
Fangleinen		7,50 EUR/Stück
Haken- oder Fw-Sicherheitsgurte		2,50 EUR/Stück
Pressluftatemgerät 300 bar prüfen		8,00 EUR/Stück
Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocknen, prüfen		10,00 EUR/Stück
Chemiekalienanzug prüfen		7,00 EUR/Stück
Chemiekalienanzug reinigen		15,00 EUR/Stück

7. Pauschalierte Einsatzkosten

Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr

Grundbetrag 100,00 EUR

Zusätzliche Kosten für alarmierte Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte nach vorstehenden Tarif. Erfolgt die Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und /oder zur Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) verdoppelt sich die Gebühr

8. Einsatz von Verbrauchsmitteln und Sonstiges

Sämtliche Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich 10 % berechnet.

Entfernen eines Wespennestes 25,00 EUR

Bei der Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und –geräten gilt für die Berechnung der Personalkosten Ziffer 1 zusätzlich.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 25.11.1992 aufgehoben.

Bad Blankenburg, den 06.05.2002

Hilbert
1. Beigeordneter

(Siegel)